

Streitsache Sexualdelikte

Fachtagung am 8.2.2013 im Landeshaus in Kiel

„Opferschutz in Schleswig-Holstein, 15 Jahre Zeugenbegleitprogramm“

OSA in Stahlmann-Liebelt, Staatsanwaltschaft Flensburg

Sehr geehrten Damen und Herren,

zunächst sehr herzlichen Dank für die Einladung zu der heutigen Veranstaltung! Ich freue mich, dass das Thema Opferschutz in die heutige Tagung aufgenommen wurde und ich Ihnen über 17 (!) Jahre Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein berichten darf.

Sie wissen, die Menschheit teilt sich in zwei Gruppen: die einen können sich gut von Sachen trennen, die anderen bewahren alles auf. Zu der letzten Gruppe gehöre ich, was mir einen schweren Stand in der Familie beschert. Aber es gibt die Momente des Triumphs, wenn sich nämlich die Vorteile des Aufbewahrens zeigen. Und so zog ich in stiller Genugtuung zahlreiche verstaubte Leitzordner aus dem Regal und begann mit dem Aktenstudium zur Entstehung des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein. Ich habe alles festgehalten, was sich seit 1994 zu diesem Thema ereignet hat. Haben Sie keine Angst, das werden Sie nicht Ordner für Ordner vorgetragen bekommen. Aber eins ist klar: damals brannte die Luft, viele Dinge ereigneten sich gleichzeitig, es war eine spannende Zeit.

I.Rückblick

Im Jahre 1989 hatte ich eines der ersten Sonderdezernate für Sexualsachen in Schleswig-Holstein übernommen und vielfach erlebt, wie belastend sich die Vernehmungen kindlicher und jugendlicher Zeugen in der

...

Hauptverhandlung gestalteten. Und nicht nur das: auch die Bearbeitung der Verfahren mit Sexualstraftaten ließ einiges zu wünschen übrig.

Als ich im Jahre 1994 an die Behörde des Generalstaatsanwalts abgeordnet wurde, um das so genanntes „dritte“ Staatsexamen zu machen, ergab sich die Gelegenheit. Damals war Generalstaatsanwalt Prof. Ostendorf und er erschien mir der richtige Mann für meine Sache. So entstand zunächst die Idee, einen Leitfaden für die Bearbeitung von Sexualsachen zu erstellen (Broschüre), die im Mai 1995 veröffentlicht wurde.

Schlüsselerlebnis für mich, auch etwas an der Situation der Kinder vor Gericht zu ändern, war der Auftritt eines kleinen 12-jährigen Mädchens in einem Prozess vor dem Landgericht Flensburg. Sie war von der Polizei vernommen worden, ihre Aussage las sich flüssig und so ahnte ich nichts Böses, als ich in die Sitzung ging. Tatsächlich kam das Mädchen ganz allein zur Verhandlung und bekam, als sie schließlich in dem großen dunklen Schwurgerichtssaal des Landgerichts saß, kein einziges Wort heraus. Erst nach einer größeren Pause konnte sie zu stockenden Angaben bewegt werden.

In der Zeit danach begann ich, selbst die kleinen Zeuginnen und Zeugen und ihre Eltern mit der Gerichtssituation vertraut zu machen. Bald merkte ich aber, dass dies Probleme mit meiner Objektivität und Neutralität, die ich als Staatsanwältin zu wahren hatte, brachte, wenn auch nur optisch für einen Betrachter von außen. So ging es nicht.

Zu dem Thema Kinder als Zeugen vor Gericht sprach ich deshalb Frau Dr. Ursula Dannenberg vom Institut für Psychologie der Universität Kiel an. Ich kannte sie aus Verfahren, in denen sie als Aussagepsychologin tätig war. Sie war sofort aufgeschlossen für die Idee, ein Unterstützungsangebot für die Betroffenen zu konzipieren. Wir fanden heraus, dass es in Deutschland keine Unterlagen, Literatur oder Programme für Kinder als Zeugen vor Gericht gab. Es lag aber eine Untersuchung der Berliner Psychologin Renate Volbert „Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht“ aus dem Jahre 1993 vor, die wichtige und wertvolle Informationen für ein eventuelles Konzept enthielt. Die Untersuchung beschäftigte sich mit der Frage, inwieweit verfahrensimmanente Umstände zu einer sekundären Viktimisierung von kindlichen Opferzeugen führen können und welche Gegenmaßnahmen erfolgver-

sprechend sein könnten. Aus der Untersuchung gingen auch Hinweise auf Literatur zu dem Thema aus dem angelsächsischen Sprachraum hervor.

Wir ließen uns Material schicken und hatten somit u.a. als Vorlage :“ Preparing Child Witnesses for Court“ aus England und „, So, You Have to go To Court!“ aus Kanada. Natürlich mussten die Bedingungen auf das deutsche Strafrechtssystem umgewandelt werden, aber ein Gerüst war da.

Letztlich haben wir das Konzept dann so, wie es heute im Kern noch praktiziert wird, 1994 erarbeitet (siehe Anlage). Dabei wurden wir von unseren Chefs, Prof. Ostendorf und Prof. Köhnken, sehr unterstützt.

Zum Erfolg des Konzepts haben u.a. zwei Grundsätze beigetragen, die von Beginn an Konsens unserer Konzeption waren: es durfte während der Begleitung mit dem Kind/Jugendlichen nicht über den Verfahrensgegenstand gesprochen werden und die Begleitung sollte getrennt von der Beratung erfolgen.

Es war vorgesehen, das Programm flächendeckend in ganz Schleswig-Holstein kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen über die Staatsanwaltschaften anzubieten und zwar kostenlos.

Da es uns wichtig war, vor der praktischen Umsetzung die Akzeptanz für das Programm – es hieß zunächst Gerichtsbetreuungsprogramm, dann Prozessvorbereitungsprogramm – bei allen Verfahrensbeteiligten sicher zu stellen, präsentierten wir die Idee in immer neuen Runden und beschäftigten uns mit den Vorbehalten und Kritiken, um sie von vornherein mit einzubeziehen. Beteiligt wurden die Prozessbeteiligten also Richter/innen, Rechtsanwälte/innen und StaatsanwältInnen, aber auch Opferschutzverbände.

Auf einer Tagung des Kinderschutzbundes im Dezember 1994 wurde das Programm erstmalig öffentlich angekündigt und es gab statt der erwarteten Begeisterung einen Sturm der Entrüstung ! Wir bekamen nicht nur erheblichen Wind von vorn, sondern er kam auch noch aus einer nicht vorhergesehenen Richtung: nicht die Verteidiger liefen Sturm oder die Gerichte, sondern die Opferschutzeinrichtungen. Erst langsam begriffen wir, dass Sorgen um Konkurrenz und/oder Finanzierungen der Grund für die - zunächst - ablehnende Haltung war.

Es waren noch viele Gespräche und Treffen notwendig, bis klar war, dass das Programm ein ergänzendes Angebot sein sollte, das die Beratung nicht ersetzt und erst bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft vermittelt werden sollte. Damit stellte es keine Konkurrenz zu Beratungsstellen dar.

Zur damaligen Zeit wurde auch das Thema häusliche Gewalt verschärft in den Blick genommen und ein anderer Umgang damit durch die Justiz eingefordert. Es gründeten sich die ersten interdisziplinären Runden - KIK Schleswig-Holstein fing im November 1995 an - , in denen die Institutionen sich mit allen gesunden Vorurteilen, die es auf allen Seiten gegenüber den jeweils anderen gab, vorsichtig aufeinander zu bewegten. Das half auch bei der Weiterentwicklung der Zeugenbegleitung. Es ging weiter mit der Entwicklung eines Konzepts, mit Dokumentationsbögen für Prozessbegleitungen und der Rekrutierung von Begleitinstitutionen. Wir waren da sehr offen und konnten uns freie Träger oder auch die Jugendämter vorstellen.

Außerdem war natürlich ein Thema die Finanzierung des Programms. Das Justizministerium und der Landkreistag hatten sich für nicht zuständig für die Vermeidung von Belastungen von Kindern durch Gerichtsverfahren erklärt und alles stand auf des Messers Schneide. Da erschien ein guter juristischer Geist namens Helga Dohrn, die damals im Frauenministerium arbeitete. Sie hatte von dem Programm gehört und erreichte es im Oktober 1995, dass wir eine Anschubfinanzierung für die Modellphase bekamen. Außerdem sollte das Programm auf seine Effektivität evaluiert werden, auch dafür wurde Geld bereitgestellt. Das Kinderschutzzentrum Kiel erklärte sich als erstes bereit, das Programm umzusetzen, noch ein guter Geist namens Irene Johns half. Allmählich setzt sich die Erkenntnis durch, dass hier nicht eine Konkurrenz zu bereits bestehenden Angeboten aufgebaut werden sollte, sondern eine Ergänzung für einen abgegrenzten speziellen Themenbereich. Das Programm ging Mitte, Ende 1995 mit der pro familia Flensburg, dem Kinderschutzzentrum Kiel, Wendepunkt Elmshorn und einigen Mitarbeitern von Jugendämtern in Lübeck und Heide an den Start.

Zu Beginn des Jahres 1996 begannen wir auch mit Fortbildungen für die Begleitpersonen, die sich mit den psychosozialen Belastungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch mit strafprozessualen Fragen beschäftigten.

Spannend war die Entwicklung des Flyers für die Betroffenen, wir saßen endlos an dem Layout, weil sich Juristen und Psychologen nicht über das Titelbild einigen konnten. Die erste Fassung hieß: „Meinem Kind ist etwas zugestoßen“.

1996 gab der Generalstaatsanwalt eine offizielle Broschüre zum Zeugenbegleitprogramm heraus. Damit waren alle Staatsanwaltschaften im Lande – Hierarchie hat auch was Gutes – auf die Rahmenbedingungen des Programms verpflichtet. Heute sind alle Anschreiben im Zusammenhang mit der Prozessbegleitung in unserem staatsanwaltsinternen Schreibprogramm MESTA eingepflegt. Sogar Übersetzungen auf polnisch und russisch sind möglich!

Ebenfalls gleichzeitig wurden – mit Bordmitteln, ein Kollege machte die Zeichnungen in einem Heft – die Broschüren „Klara und der kleine Zwerg“ und „Rasmus Rabe“ entwickelt und im Dezember 1996 der Öffentlichkeit präsentiert. Klara ist für mich die Pippi Langstrumpf der Justiz, sie ist nun schon so alt, aber immer noch geliebt und aktuell. Gleichzeitig wurde ein Holzbildhauer beauftragt, ein Gerichtsmodell aus Holz herzustellen. Auch diese Modelle – eines für jeden Landgerichtsbezirk – sind heute immer noch „in Betrieb“.

Die Evaluation durch die CAU Kiel verlief sehr positiv, es konnte schon 1997 eine Qualitätssteigerung der Aussagen bei Inanspruchnahme der Begleitung sowie eine deutlich reduzierte Belastung der Kinder im Falle einer Zeugenbegleitung festgestellt werden. Auch die befragten Prozessbeteiligten äußerten sich weit überwiegend sehr positiv. Inzwischen hatte das Justizministerium mitbekommen, dass das – bundesweit einmalige – Projekt in der Öffentlichkeit großen Zuspruch erhielt. Sogar Verteidiger äußerten sich positiv zu der Begleitung. So wurde in einer Pressemitteilung vom 18.12.1996 bekannt gegeben, dass die Finanzierung ab dem Jahre 1997 durch das Justizministerium fortgeführt werden sollte. Am 29.5.1997 erfolgte die offizielle Übergabe des Programms durch die damalige Familienministerin Birk an den leider viel zu früh verstorbenen Staatssekretär Ulf Jöhnk vom Justizministerium.

Die Finanzierung liegt noch heute beim Justizministerium, worüber wir sehr glücklich sind. Kürzlich wurde sogar eine Erhöhung des Stundensatzes beschlossen.

Bis heute, also seit mehr als 17 Jahren, ist Schleswig-Holstein das einzige Bundesland, das für betroffene Zeuginnen und Zeugen ein kostenloses Angebot der Prozessbegleitung vorhält. Einmalig ist die Zusammenarbeit und gegenseitige Wertschätzung zwischen Justiz und psychosozialer Begleitung, hier hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Einmalig ist ebenfalls die Finanzierung des Projekts durch das Ministerium. In vielen anderen Bundesländern ist versucht worden, ein vergleichbares Projekt auf die Beine zu stellen, das ist nicht gelungen. Schleswig-Holstein ist Vorbild gewesen und ist es immer noch, wenn es um die Entwicklung neuer Konzepte zur Prozessbegleitung geht. Unsere Zeugenbegleitung ist in jeder Hinsicht ein Erfolgsmodell!

Es gibt viele Menschen, die von Anfang an dabei waren und den teilweise steinigen Weg mitgegangen sind, wir hatten untereinander immer eine verlässliche Basis und einen guten Zusammenhalt. Bedanken möchte ich mich deshalb bei Sigrid Bürner aus Kiel, Hanna Falk aus Lübeck, Sabine Schmidt aus Flensburg und Andrea Bünz aus Elms-horn.

II. Wie ist der Stand heute?

1.

In allen 4 Landgerichtsbezirken gehört die Prozessbegleitung zum Alltag in Verfahren wegen Sexualdelikten, häuslicher Gewalt und Stalking, alle Prozessbeteiligten sind damit vertraut und schätzen die Betreuung.

2.

Es erfolgte eine Erweiterung des Angebots auf erwachsene Opfer von Sexualstraftaten sowie auf Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking.

3.

In einigen LG-Bezirken ist die psychosoziale Prozessbegleitung mittlerweile ein Modul in der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare.

4.

Die psychosoziale Prozessbegleitung findet sich seit dem 2. OPferRRG vom Juli 2009 in der Strafprozessordnung, es heißt in § 406 h Ziff 5

...

StPO : „Verletzte sind ..darauf hinzuweisen, dass sie Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen, etwas in Form einer Beratung oder psychosozialen Prozessbegleitung erhalten können.“

5.

Da sich diese Hinweispflicht besonders an die Polizei als erste Anlaufstelle für entsprechende Anzeigen richtet, ist seit diesem Jahr die psychosoziale Prozessbegleitung ein Baustein im Lehrgang der schleswig-holsteinischen Polizei für SexualsachbearbeiterInnen. Da die Polizei im Zusammenhang mit den Vernehmungen gehalten ist, die Hinweise zu geben, ist es uns ein Anliegen, sie umfassend über die Inhalte der Prozessbegleitung zu informieren. Insoweit ist eine Modifizierung des Konzepts angestrebt und zum Teil schon umgesetzt, dass Opfer bereits nach der Vernehmung auf die Begleitmöglichkeit hingewiesen werden und dort eine erste Information über den weiteren Verfahrensgang erhalten können.

6.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Prozessbegleitung Schleswig-Holstein trifft sich mindestens einmal im Jahr. Ihr gehören die Zeugenbegleiterinnen und die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaften an. Seit Beginn an sind regelmäßige Fortbildungen und Erfahrungsaustausche organisiert worden.

Hierbei ist kontinuierlich Einigkeit über den Grundsatz der strikten Trennung von Beratung und Begleitung erzielt worden. Wir halten es für unumgänglich, um eine –beabsichtigte oder unbeabsichtigte - Aussageverfälschung zu vermeiden. Auch § 406 h Abs. I Ziff.5 StPO greift diese Trennung auf.

Die LAG Prozessbegleitung Schleswig-Holstein hat im vergangenen Jahr Qualitätsstandards für die Prozessbegleitung entwickelt und verabschiedet. Sie beschäftigen sich mit den Rahmenbedingungen, den Anforderungen und Inhalten der Begleitung. Sie werden in den nächsten Wochen gedruckt werden und können beim Frauennotruf Kiel bezogen werden. Auch auf Bundesebene wird an Standards gearbeitet, die langjährigen Erfahrungen aus Schleswig-Holstein sollen einbezogen werden.

6.

...

Ebenfalls wurden gemeinsam mit dem Justizministerium neue Flyer entwickelt.

7.

Mittlerweile werden berufsbegleitende Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung durch das Institut RWH in Berlin und durch das Justizministerium in Niedersachsen angeboten. Auch hat sich mittlerweile ein Bundesverband „Psychosoziale Prozessbegleitung“, in der hauptsächlich Teilnehmerinnen der bisherigen Weiterbildungsseminare Mitglied sind, gegründet.

In Schleswig-Holstein gibt es in jedem LG-Bezirk Zeugenbegleiterinnen mit einer entsprechenden qualifizierten Ausbildung.

III. Ausblick:

Nach allem bleibt zu fragen, welche weiteren Ziele in diesem Themenbereich noch angestrebt werden.

1.

Wie in Österreich sollte es einen bundesgesetzlich verankerten Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung (PPB) geben. Dort ist seit dem 1.1.2006 ein Rechtsanspruch für alle Opfer von Gewalttaten auf psychosoziale und juristische Begleitung im Gesetz verankert. In § 66 Abs. 2 StPO heißt es: „Opfern...ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme aus ihrer persönlichen Betroffenheit erforderlich ist.....“. Eine Evaluation der österreichischen Regelung hat zu positiven Ergebnissen geführt.

Eine gesetzliche Verankerung würde die Prozessbegleitung weg von regionalen Unterschieden führen, sie würde auch in anderen Bundesländern zu einem selbstverständlichen Angebot werden. Es könnten länderübergreifende Standards vorgegeben und umgesetzt werden. Und es würde die Finanzierung auf verlässliche Beine stellen.

Zu überlegen ist auch, ob – wie in Österreich – die Begleitung auf Zivilprozesse ausgedehnt werden sollte, wenn es dort um Schmerzensgeldklagen wegen Sexualdelikten geht. Die Belastungen für die Betroffenen dürften vergleichbar sein.

2.

Auch die Strafprozessordnung hat sich in den Jahren seit 1996 erheblich geändert und zahlreiche Rechte von Verletzten ausgebaut oder verankert. Allerdings ist die Vermittlung der Informationen über die Rechte an die Verletzten noch verbesserungsfähig. Es hat sich noch nicht überall herumgesprochen, dass alle am Verfahren beteiligten Institutionen verpflichtet sind, die Übermittlung der Rechte zu überprüfen und gegebenenfalls in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Bei der Polizei wurden mittlerweile Formulare entwickelt, die die wichtigsten Rechte der Verletzten enthalten und die bei den Vernehmungen auszufüllen sind.

3.

Eine weitere Forderung bezieht sich auf die Ausbildung der Richterinnen und Richter. Hier sollte die psychosoziale Prozessbegleitung in die Ausbildung integriert werden. In Schleswig-Holstein finden für Probe-richterinnen und Proberichter regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen statt. Hier wäre ein geeigneter Ort, um die Kolleginnen und Kollegen mit dem Thema bekannt zu machen.

Sehr wünschenswert wäre auch ein Coaching insbesondere bei jüngeren Richterinnen und Richtern, das eine Rückmeldung zur Gestaltung von Vernehmungen von Opferzeugen in schwierigen Prozessen beinhaltet.

Es gibt also noch einiges zu tun. Packen wir's an!